Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Strom und Gas

Stand: 27.11.2026

1. Wer ist der Vertragspartner?

Octopus Energy Germany GmbH (nachfolgend "**Octopus Energy**"), Sitz der Octopus Energy: August-Everding-Straße 25, 81671 München, Geschäftsführer: Bastian Gierull, Merlind Schatz Registergericht: Amtsgericht München, Registernummer: HRB 231408, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE 311154264.

2. Welchen Strom bzw. welches Gas liefert Octopus Energy?

2.1. Der gelieferte Strom von Octopus Energy ist 100% Ökostrom. Das Zertifikat findet sich unter: www.octopusenergy.de Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

2.2. Octopus Energy liefert Gas (nachfolgend auch „**Erdgas**“ genannt“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW Arbeitsblatt G 260 "Gasbeschaffenheit") für einen Brennwert von 8,4 – 13,1 kWh/m³ für Erdgas der Gruppen L und H und einem Messdruck von 18 bis 25 mbar an das Ende des Netzanschlusses. Für die Qualität des Erdgases ist ausschließlich der örtlich zuständige Netzbetreiber verantwortlich.

3. Wer („Kunde“) kann bei Octopus Energy einen Vertrag (Strom bzw. Gas) abschließen?

3.1. Einen Energieliefervertrag (Strom- bzw. Gasliefervertrag) mit Octopus Energy kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person abschließen, die Energie für den eigenen Verbrauch kauft. Ein Strom- bzw. Gasliefervertrag mit Octopus Energy kommt jedoch nur zustande, soweit der Kunde Energie (Strom bzw. Gas) überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder Energie für den Eigenverbrauch für eigene berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft und der voraussichtliche Jahresverbrauch an der jeweiligen Entnahmestelle 100.000 kWh/a nicht überschreitet. Octopus Energy beliefert auf Grundlage dieser AGB nur Entnahmestellen, die nach den anwendbaren Marktprozessen ohne registrierende Leistungsmessung (RLM-Kunden) beliefert werden können, soweit sich aus dem jeweiligen Tarif nichts Abweichendes ergibt. Ziffer 21.9 gilt entsprechend.

3.2. Die Belieferung mit Energie (Strom bzw. Gas) erfolgt außerhalb der Grundversorgung (Sonderkundenvertrag) im Sinne der §§ 36 ff. Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend „**EnWG**“)

3.3. Es werden durch Octopus Energy keine Wartungsdienste angeboten.

4. Wie und mit wem wird ein Vertrag abgeschlossen? Wie wird mit Octopus Energy über den Vertrag kommuniziert?

4.1. Vertragspartner des Kunden ist Octopus Energy. Der Vertragsschluss kann vom Kunden unter anderem online über die Webseite von Octopus Energy (www.octopusenergy.de – nachfolgend "**Webseite**"), via E-Mail oder einschlägige Online-Vergleichsportale (z.B. Verivox, Check24), sowie durch persönliche Ansprache und Beratung durch autorisierte Vertriebsmitarbeiter im Rahmen des Direktvertriebs eingeleitet werden.

4.2. Soweit der Messstellenbetrieb nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden in den Energieliefervertrag einbezogen ist, handelt es sich um einen kombinierten Vertrag über die Energiebelieferung und die Abwicklung des Messstellenbetriebs. Sofern ein kombinierter Vertrag vorliegt, stellt Octopus Energy dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung in Rechnung, soweit diese Entgelte gegenüber Octopus Energy anfallen oder Octopus Energy zu deren Abrechnung berechtigt oder verpflichtet ist. Der einbezogene Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlich vorgesehenen Standardleistungen des Messstellenbetriebs. Darüber hinausgehende Zusatzleistungen sind nicht enthalten, es sei denn, sie ergeben sich ausdrücklich aus dem jeweiligen Tarif oder aus einer sonstigen Vereinbarung mit dem Kunden. Für Angaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers auf dessen Internetseite oder die er gegenüber dem Kunden macht, übernimmt Octopus Energy keine Gewähr.

4.3. Beauftragt der Kunde einen Dritten, insbesondere einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber (nachfolgend "**wMsb**"), mit dem Messstellenbetrieb, ist der Messstellenbetrieb als solcher grundsätzlich nicht von Octopus Energy zu erbringen. Octopus Energy kann die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die hiermit verbundenen Leistungen jedoch weiterhin gegenüber dem Kunden abrechnen, soweit Octopus Energy mit dem jeweiligen Messstellenbetreiber eine Vereinbarung über die Abrechnung oder Abwicklung dieser Entgelte abgeschlossen hat, die Entgelte gegenüber Octopus Energy anfallen und von Octopus Energy gegenüber dem Kunden abzurechnen sind, oder dies im jeweiligen Tarif oder in einer sonstigen Vereinbarung mit dem Kunden vorgesehen ist. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, rechnet der vom Kunden beauftragte Messstellenbetreiber seine Entgelte unmittelbar gegenüber dem Kunden ab.

4.4. Das von Octopus Energy auf der Grundlage der Angaben des Kunden erstellte Angebot stellt kein rechtlich bindendes Angebot an den Kunden dar.

4.5. Erst durch seine Unterschrift unter das Auftragsformular bzw. online erst durch Betätigung der Schaltfläche "jetzt zahlungspflichtig bestellen" oder der entsprechenden Schaltfläche des jeweiligen Online-Vergleichsportals gibt der Kunde gegenüber Octopus Energy ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab (nachfolgend "**Auftrag**"). Bis zum verbindlichen Absenden des Auftrags kann der Kunde online seine Auswahl jederzeit korrigieren, indem er die im Bestellverlauf vorgesehenen Korrekturhilfen nutzt. Die Zugangsbestätigung für den Auftrag erfolgt über eine Landingpage auf der Webseite, auf die der Kunde unmittelbar nach dem Absenden des Auftrags weitergeleitet wird.

4.6. Sofern der Kunde im Rahmen des Bestellvorgangs als Grund für seinen Auftrag einen "Anbieterwechsel" angibt, bleibt er für die Dauer des Lieferantenwechselprozesses an seinen Auftrag gebunden (vgl. dazu Ziffer 6.1). Der Vertragsschluss erfolgt in diesem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vorlieferant die Kündigung für die Lieferstelle (soweit vorhanden) akzeptiert und zu dem der jeweilige örtlich zuständige Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt.

4.7. Die ordentliche Kündigung gegenüber dem Vorlieferanten übernimmt Octopus Energy für den Kunden, sofern dies der Kunde im Rahmen des Bestellvorgangs beauftragt. Sollte der Kunde jedoch gegenüber dem Vorlieferanten ein Sonderkündigungsrecht haben, muss der Kunde seinen Vertrag gegenüber dem Vorlieferanten selbst kündigen.

4.8. Octopus Energy kann die Bonität eines neuen Kunden prüfen. Dies geschieht unter Einhaltung des

Datenschutzrechtes über einen externen Dienstleister.

4.9. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag von Octopus Energy bestätigt wurde (nachfolgend "**Vertragsbestätigung**"). Die Vertragsbestätigung erfolgt in jedem Fall, bevor die vertragsgegenständliche Lieferung von Strom bzw. Gas durch Octopus Energy beginnt. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform, regelmäßig per E-Mail und enthält alle Angaben, die für den Vertragsabschluss notwendig sind, insbesondere die Entnahmestelle des Kunden einschließlich der Identifikationsnummer für die Entnahmestelle (MaLo-ID). Nach Vertragsschluss wird dem Kunden eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt.

4.10. Sofern diese AGB nicht ausdrücklich eine Kommunikation in "Textform per E-Mail" verlangen, können Erklärungen auch in jeder anderen Textform als per E-Mail erfolgen (z.B. Fax, Brief). Die E-Mail-Adresse von Octopus Energy lautet: hallo@octopusenergy.de. Die E-Mails von Octopus Energy werden an die vom Kunden bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Octopus Energy behält sich vor, Mitteilungen in Einzelfällen auch per Post zu versenden. Für eine reibungslose Kommunikation muss der Kunde die E-Mail-Adresse, die bei Octopus Energy hinterlegt wurde, stets aktuell halten. Änderungen der E-Mail-Adresse sind Octopus Energy unverzüglich mitzuteilen.

4.11. Für vertragliche Zwecke stimmt der Kunde zu, sämtliche Kommunikation in elektronischer Form zu erhalten, es sei denn, zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften erfordern eine andere Form der Kommunikation.

4.12. Die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.

4.13. Der Kunde unterrichtet Octopus Energy unverzüglich in Textform über wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle oder des Jahresverbrauchs, um eine verbrauchsgerechte und rechtzeitige Abrechnung zu gewährleisten. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der Kontakt- und Zahlungsdaten des Kunden, Änderungen der Anzahl der Personen im Haushalt des Kunden, die Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage oder die Verwendung oder Außerbetriebnahme zusätzlicher Verbrauchsgeräte wie z.B. eine Wärmepumpe oder eine Elektroauto-Ladestation an der Entnahmestelle. Durch die Änderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.3 erforderlich.

5. Wie können Verbraucher den Vertrag widerrufen?

Der Vertrag kann, soweit der Kunde ein Verbraucher i.S.v. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „**BGB**“) ist, innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss (Vertragsbestätigung) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Octopus Energy verweist auf die beigefügte Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular. Für den Fall, dass der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt, schuldet der Kunde Octopus Energy für die ab Vertragsschluss bis zum Widerruf gelieferte Energie (Strom bzw. Gas) einen angemessenen Betrag als Wertersatz (§ 357a Abs. 2 BGB).

6. Was passiert bei einem Lieferantenwechsel? Ab wann beginnt die Lieferung von Strom bzw. Gas?

6.1. Octopus Energy wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Der werktägliche Lieferantenwechsel im Strombereich hat innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.

6.2. Bei einem Lieferantenwechsel ist Octopus Energy verpflichtet, dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin eine vom Kunden gewünschte Belieferung aufgenommen werden kann.

6.3. Die Energielieferung beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum, jedoch frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem:

- zwischen Octopus Energy, dem örtlich zuständigen Netzbetreiber und/oder dem Vorlieferanten sowie mit dem Messstellenbetreiber Fragen zum Netzzugang bzw. zum Messstellenbetrieb sowie zur Übernahme des Kunden geregelt sind,
- der Vorlieferant die Kündigung des bisherigen Vertrages bestätigt hat und
- der zuständige Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt hat.

6.4. Dieser Zeitpunkt ist abhängig von mehreren Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Kündigung des bisherigen Liefervertrages, keiner Sperrung des Anschlusses, Bestätigung der Netznutzung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber, Zustimmung des örtliche zuständigen Netzbetreibers für das Messkonzept. Dieser Prozess ist für den Kunden unentgeltlich und wird so schnell wie möglich umgesetzt.

6.5. Sollte Octopus Energy zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Datum die Energielieferung tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung des Kunden weiterhin entweder durch den Vorlieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen des Grundversorgers nach den §§ 36, 38 EnWG durch den Grundversorger.

6.6. Octopus Energy ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

7. Darf der Kunde Eigenanlagen betreiben?

Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Strom- bzw. Gasbedarf für die Lieferstelle von Octopus Energy zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der ordentlichen Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Ausgenommen sind auch sonstige Stromdienstleistungen, Speicher, Flexibilitäts-/Aggregationsmodelle oder Drittleistungen außerhalb des Energieliefervertrages.

8. Wie wird die Energielieferung vergütet? Welche Kosten sind im Strom- bzw. Gaspreis enthalten?

8.1. Der Strom- bzw. Gaspreis besteht jeweils aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Die Höhe von Grundpreis und Arbeitspreis wird jeweils bei Vertragsschluss vereinbart. Kommt es danach zu einer Preisänderung von Grundpreis bzw. Arbeitspreis gemäß Ziffer 10, so tritt der geänderte Preis von Grundpreis und Arbeitspreis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises von Grundpreis und Arbeitspreis.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte und abgenommene Energie zu bezahlen.

8.3. Der Arbeitspreis für Strom nach Ziffer 8.1 enthält die folgenden Kostenbestandteile in der jeweils geltenden Höhe:

8.3.1. Die Kosten für die Beschaffung von elektrischer Energie und des Vertriebs,

8.3.2. die Netzentgelte (Strom), die Octopus Energy an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden mit Strom abzuführen hat. Der örtlich zuständige Netzbetreiber ermittelt die

Netzentgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Der örtlich zuständige Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber Octopus Energy wirksam werden.

8.3.3. Die Konzessionsabgabe. Octopus Energy ist verpflichtet an den örtlich zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe zu zahlen. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Kommune bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Kommune bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Konzessionsabgabenverordnung (nachfolgend „**KAV**“) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe. Die Konzessionsabgabe wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher umgelegt

8.3.4. Den Aufschlag für die besondere Netznutzung. Der örtlich zuständigen Netzbetreiber erhebt gegenüber Octopus Energy einen Aufschlag für die besondere Netznutzung, die jährlich zum 25. Oktober von den Übertragungsnetzbetreibern für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt wird. Dieser Aufschlag dient dem Ausgleich von Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Verpflichtung entstehen, den nachgelagerten Netzbetreibern Erlösausfälle zu erstatten. Diese Erlösausfälle resultieren aus der Gewährung reduzierter Netzentgelte an bestimmte Letztverbraucher mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch. Darüber hinaus umfasst der Aufschlag für die besondere Netznutzung auch die Kosten für die Freistellung von Netzentgelten für Anlagen zur Wasserstofferzeugung durch Wasserelektrolyse und auch Mehrkosten, die durch die Integration erneuerbarer Energien entstehen. Der Aufschlag für die besondere Netznutzung wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

8.3.5. Die KWK-Umlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetzes (nachfolgend „**EnFG**“). Octopus Energy ist verpflichtet die KWK-Umlage an den örtlich zuständigen Netzbetreiber abzuführen. Mit der KWK–Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern insbesondere durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen entstehen. Die KWK-Umlage wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

8.3.6. Die Offshore-Netzumlage. Der örtlich zuständige Netzbetreiber erhebt gegenüber Octopus Energy die Offshore-Netzumlage, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen und durch Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen und Offshore-Netzanbindungen entstehen. Die Offshore-Netzumlage wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde umgelegt.

8.3.7. Die Stromsteuer.

8.3.8. Ist ein Preis- bzw. Kostenbestandteil nach der Ziffer 8.3 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe. Weitere Informationen zu den Umlagen sind der gemeinsamen Webseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de zu entnehmen.

8.4. Der Arbeitspreis für Gas nach Ziffer 8.1 enthält die folgenden Kostenbestandteile in der jeweils geltenden Höhe:

8.4.1. Die Kosten der Erdgasbeschaffung und des Vertriebs.

8.4.2. Die Netzentgelte (Gas), die Octopus Energy an den örtlich zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden mit Gas abzuführen hat. Der örtlich zuständige Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Der örtlich zuständige Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber Octopus Energy wirksam werden.

8.4.3. Die Konzessionsabgabe. Octopus Energy ist verpflichtet an den örtlich zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe zu zahlen. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Kommune bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Gas dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Kommune bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.

8.4.4. Die SLP-Bilanzierungsumlage. Octopus Energy ist verpflichtet an den zuständigen (Fernleitungs-)Netzbetreiber auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 vom 24.03.2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen die SLP-Bilanzierungsumlage abzuführen. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird von den Marktgebietsverantwortlichen sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums veröffentlicht.

8.4.5. Die Kosten für die Beschaffung von CO_2-Zertifikaten (CO_2-Preis) entsprechend des jeweiligen Erdgasverbrauchs des Kunden um den dafür anteiligen CO_2-Preis. Maßgeblich für den CO_2-Preis sind das Brennstoffemissionshandelsgesetz (nachfolgend „**BEHG**“) und die dazu erlassenen Verordnungen. Seit dem 1. Januar 2026 werden die CO_2-Zertifikate zwischen 55 Euro und 65 Euro, jeweils pro Tonne, versteigert. Ab dem 1. Januar 2027 erfolgt eine freie Preisbildung am Markt über Angebot und Nachfrage im Rahmen des europäischen Emissionshandels (ETS II).

8.4.6. Zudem das Konvertierungsentgelt (H/L), die Konvertierungsumlage, das VHP-Entgelt, die Biogasumlage und die Marktraumumstellungsumlage. Die jeweilige Umlagehöhen sind unter https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen (jeweils mit Preisstand zum 1. Oktober eines Kalenderjahres) abrufbar.

8.4.7. Die Energiesteuer.

8.4.8. Ist ein Preis- bzw. Kostenbestandteil nach der Ziffer 8.4 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

8.5. Der Grundpreis für Strom und der Grundpreis für Gas, jeweils nach Ziffer 8.1, enthält jeweils als Preisbestandteil einen Grundpreis für die Beschaffung und den Vertrieb, einen Grundpreis für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden in der jeweils geltenden Höhe, soweit dieser

gegenüber Octopus Energy anfällt, sowie Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung in der jeweils geltenden Höhe, soweit diese gegenüber Octopus Energy anfallen oder Octopus Energy nach Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 zu deren Abrechnung gegenüber dem Kunden berechtigt oder verpflichtet ist. Soweit Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung oder die Abrechnung nicht gegenüber Octopus Energy anfallen und Octopus Energy nicht zu deren Abrechnung berechtigt oder verpflichtet ist, sind diese Entgelte nicht Bestandteil des Grundpreises und können vom jeweiligen Messstellenbetreiber unmittelbar gegenüber dem Kunden abgerechnet werden. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Soweit der Netzbetreiber zugleich grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, ermittelt er zu diesem Zeitpunkt auch die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung bei konventioneller Messtechnik.

8.6. Die Preise und Preis- bzw. Kostenbestandteile nach den Ziffern 8.3, 8.4 und 8.5 sind Nettopreise. Zusätzlich fällt auf diese Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

8.7. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom bzw. Gas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht oder senkt sich der Strom- bzw. Gaspreis nach Ziffer 8.1 um die hieraus entstehenden Mehr- oder Minderkosten in der jeweils geltenden Höhe. Ziffer 8.7 Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung und / oder die Verteilung von Strom bzw. Gas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder, o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung durch Octopus Energy erfolgt nicht, soweit und sofern die Mehr- oder Minderkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehr- oder Minderkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehr- oder Minderkosten in der jeweils geltenden Höhe. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung durch Octopus Energy informiert.

9. Was muss man über die Tarife mit eingeschränkter Preisgarantie und Nettopreisgarantie wissen? Was passiert nach Ablauf der Preisgarantie?

9.1. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie (auch “Preisfixierung” genannt) und Nettopreisgarantie gelten die vereinbarten Preise lediglich an der vereinbarten Lieferstelle.

9.2. Bei Tarifen mit “**eingeschränkter Preisgarantie”** bleiben die vereinbarten Preise im Hinblick auf Beschaffungs- und Vertriebskosten und die Netzentgelte während der vereinbarten Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie unverändert. Die eingeschränkte Preisgarantie umfasst nicht die Umsatzsteuer und nicht die Strom- bzw. Energiesteuer. Ebenfalls gilt die eingeschränkte Preisgarantie nicht für bestehende und künftig neue Steuern, Umlagen, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, die Erzeugung, die Speicherung, die Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen.

9.3. Bei Tarifen mit “**Nettopreisgarantie**” bleiben alle vereinbarten Preisbestandteile des Strom- bzw. Gaspreises mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der Strom- bzw. Energiesteuer unverändert. Die Nettopreisgarantie erfasst ebenso keine etwaigen nach Vertragsabschluss während der Preisgarantie erstmals wirksam werdenden neu eingeführten Steuern, Abgaben oder sonstigen unmittelbar die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung bzw. Fernleitung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von Strom bzw. Gas betreffenden, staatlich veranlassten Belastungen oder entsprechenden neuen Entlastungen.

9.4. Erhöhen sich die übrigen Kosten nach Ziffer 8, hat Octopus Energy das Recht, die vereinbarten Preise im Hinblick auf diese Kosten im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB zu ändern. In diesem Fall gelten die Regelungen unter Ziffer 10.

9.5. Octopus Energy hat nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie das Recht, die vereinbarten Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen. In diesem Fall gelten die Regelungen unter Ziffer 10.

9.6. Sofern nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie keine Preisanpassung nach Ziffer 10 stattfindet, bleiben die zuletzt geltenden Preise bis zu einer späteren Preisanpassung unverändert bestehen.

10. Darf Octopus Energy Preise ändern?

10.1. Octopus Energy ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ermäßigen, und gleichzeitig ist Octopus Energy berechtigt, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 8.1 durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu erhöhen. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt sind.

10.2. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.1 genannten Kosten. Octopus Energy überwacht die Entwicklung dieser Kosten.

10.3. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 10 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 10 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt.

10.4. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren.

10.5. Die einseitige Leistungsbestimmung von Octopus Energy nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

10.6. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch Octopus Energy gerichtlich überprüfen zu lassen.

10.7. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer 10 sind nicht nur zum Monatsersten möglich, so dass sie auch untermonatlich erfolgen können.

10.8. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn Octopus Energy dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Diese Mitteilung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisanpassung).

10.9. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.10. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie oder Nettopreisgarantie ist während ihrer jeweiligen Dauer eine Preisänderung wegen Änderungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten unzulässig.

10.11. Klarstellend bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile, keiner Mitteilung nach Ziffer 10.8; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht jeweils nicht.

10.12. Im Falle einer einseitigen Änderung des Strompreises beinhaltet die Mitteilung auch die Information darüber, in welchem Umfang sich der Versorgeranteil geändert hat.

11. Welche Boni gibt es und wer bekommt sie?

11.1. Der Treuebonus ist einem Neukunden als Belohnung zu gewähren, der einen Vertrag mit Octopus Energy abschließt und mindestens sechs Monate an derselben Entnahmestellebeliefert wird, sofern der abgeschlossene Tarif einen Treuebonus beinhaltet.

11.1.1. Ein Kunde gilt als Neukunde, wenn er noch nicht oder seit mehr als sechs Monaten nicht bei Octopus Energy in Belieferung mit Strom bzw. Gas war.

11.1.2. Der Treuebonus ist eine einmalige Belohnung, die nicht mit anderen Aktionen von Octopus Energy kombinierbar ist.

11.2. Der Freunde-werben-Bonus ist einem werbenden Kunden (nachfolgend “**Werbender**”) und dem Freund des Werbenden (nachfolgend "**Freund**") zu gewähren, soweit und sofern die Voraussetzungen in den nachfolgenden Ziffern erfüllt werden.

11.2.1. Der Freunde-werben-Bonus ist nicht mit anderen Aktionen von Octopus Energy kombinierbar.

11.2.2. Um den Freunde-werben-Bonus zu erhalten, müssen die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

1. Werbender ist Kunde bei Octopus Energy
2. Freund wird Kunde bei Octopus Energy über die Webseite www.octopusenergy.de unter Angabe des Werbecodes des Werbenden
3. Freund ist ein Neukunde
4. Werbender und Freund sind bzw. kommen in Belieferung durch Octopus Energy
5. Werbender und Freund haben den ersten Abschlag bezahlt.
6. Widerrufsfrist von zwei Wochen nach Vertragsschluss muss beim Werbenden und Freund abgelaufen sein, und
7. Werbender wurde nicht von dem Freunde-werben-Bonus ausgeschlossen, siehe Ziffer 11.2.3.

11.2.3. Octopus Energy ist berechtigt, dem Werbenden den Freunde-werben-Bonus zu verweigern und ihn von zukünftigen Werbeaktionen auszuschließen. Insbesondere sind folgende Handlungen ausdrücklich untersagt und führen nicht zu einem Anspruch aus dem Freunde-werben-Bonus:

- Massenversand von Werbe-Mails (Spam),
- Verwendung von Werbekanälen, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen; insbesondere Webseiten oder Social-Media Portale, die gewaltverherrlichende oder -verharmlosende Darstellungen und/oder Inhalte; volksverhetzende, rechtsextremistische und/oder verfassungsfeindliche Darstellungen und Inhalte; Darstellungen und Inhalte, die zu Straftaten auffordern; pornographische Inhalte (insbesondere sexuelle Gewaltdarstellungen) beinhalten
- Auftreten als offizieller Vertreter/Partner von Octopus Energy
- Verletzung von Urheberrechten oder Markenrechten von Octopus Energy und verbundenen Unternehmen (insbesondere Octopus Energy Limited)
- Gewerbliche Nutzung, insbesondere die Verbreitung des Werbecode über einen online Auftritt, insbesondere eine eigene Webseite.

11.3. Der Bonus wird nach Eintritt sämtlicher Voraussetzungen mit der nächsten Jahres- oder Schlussrechnung gutgeschrieben.

11.4. Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrages wahlweise den Freunde-werben-Bonus oder einen anderen Promotionscode (nachfolgend "**Promotionscode**") anwenden.

11.4.1. Durch einen Promotionscode erhaltenes Guthaben kann ausschließlich für die Bezahlung des monatlichen Octopus Energy Abschlags eingesetzt werden. Eine Auszahlung von durch einen Promotionscode erhaltenem Guthaben ist nicht möglich.

11.4.2. Hat ein Kunde bei der Anmeldung einer Entnahmestelle einen Promotionscode angewendet, kann das dadurch erhaltene Guthaben nur für die Abschlagszahlung für dieselbe Lieferstelle verwendet werden. Ein durch einen Promotionscode erhaltenes Guthaben ist nicht auf andere Octopus Energy Konten oder Lieferstellen übertragbar.

11.4.3. Promotionscodes können von Octopus Energy auf eine bestimmte Gültigkeitsdauer beschränkt werden. Octopus Energy ist nicht verpflichtet, den Ablauf der Gültigkeitsdauer anzukündigen.

11.4.4. Endet der Vertrag durch Kündigung durch den Kunden oder Octopus Energy, bevor das durch einen Promotionscode erhaltene Guthaben des Kunden aufgebraucht ist, erlischt das verbleibende durch einen Promotionscode erhaltene Guthaben des Kunden mit Beendigung des Vertrages.

11.5. Die konkrete Höhe der Boni und Guthaben aus Promotionscodes sind im Kundenkonto einsehbar.

11.6. Octopus Energy weist ausdrücklich darauf hin, dass die Boni und Guthaben aus Promotionscodes als Einkommen im steuerrechtlichen Sinne gewertet werden können. Es obliegt dem Kunden, eigenverantwortlich zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob und in welchem Umfang steuerliche Verpflichtungen für ihn entstehen.

12. Wie werden gelieferter Strom bzw. geliefertes Gas gemessen? Welche Pflichten hat der Kunde?

12.1. Der gelieferte Strom bzw. das gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes ermittelt.

12.2. Für die Ermittlung des gelieferten Stroms bzw. des gelieferten Gases ist Octopus Energy berechtigt, die durch den Messstellenbetreiber oder den die Messung durchführenden Dritten übermittelten Zählerstände zu verwenden.

12.3. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes sind diese Werte von Octopus Energy vorrangig zu verwenden. Octopus Energy wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

12.4. Octopus Energy kann darüber hinaus die Messeinrichtungen selbst ablesen, durch den Messstellenbetreiber ablesen lassen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

12.4.1. zum Zwecke einer Abrechnung oder einer Abrechnungsinformation,

12.4.2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

12.4.3. bei einem berechtigten Interesse seitens Octopus Energy an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt,

12.4.4. und keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

12.5. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Octopus Energy darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

12.6. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zwecke der Ablesung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder von Octopus Energy den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten. Der Kunde muss vorher hierüber durch Mitteilung an ihn oder durch einen Aushang im jeweiligen Haus benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

12.7. Wenn der Messstellenbetreiber oder Octopus Energy das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in Ziffer 12.6 für das Zutrittsrecht geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf Octopus Energy den Verbrauch auf der Grundlage des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt. In der Rechnung ist der geschätzte Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die Verbrauchsschätzung, den Grund ihrer Zulässigkeit und die Schätzfaktoren anzugeben; auf Wunsch ist dies dem Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

12.8. Der Kunde informiert Octopus Energy unverzüglich in Textform, wenn ihm ein Verlust, eine Manipulation, eine Beschädigung oder eine anderweitige Auffälligkeit oder Störung der Messeinrichtung bekannt wird.

13. Wie wird gelieferter Strom bzw. geliefertes Gas abgerechnet?

13.1. Octopus Energy rechnet den gelieferten Strom bzw. das gelieferte Gas in der Regel einmal jährlich ab, nachdem der gelieferte Strom bzw. das gelieferte Gas entsprechend Ziffer 12 abgelesen bzw. ermittelt wurde. Der Abrechnungszeitraum darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten. Der Kunde erhält spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums die Rechnung. Nach Beendigung des Vertrages erhält der Kunde spätestens nach sechs Wochen die Schlussrechnung. Bei einer monatlichen Abrechnung beträgt diese Frist drei Wochen.

13.2. Der Kunde kann statt der jährlichen Abrechnung wahlweise eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Dies hat der Kunde Octopus Energy in Textform mitzuteilen. Im Fall der unterjährig gewünschten Abrechnung verpflichtet sich der Kunde, die benötigten Zählerstände selbst abzulesen und Octopus Energy bis spätestens zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert in Textform per E-Mail zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist Octopus Energy berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Dies gilt nicht, soweit und sofern eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

13.3. Octopus Energy kann für im Abrechnungszeitraum gelieferten Strom bzw. geliefertes Gas Abschläge verlangen. Die Höhe der Abschläge bemisst sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird Octopus Energy dies angemessen berücksichtigen. Ebenso berücksichtigt Octopus Energy eine Änderungsmitteilung des Kunden, zu der der Kunde gemäß Ziffer 4.13 verpflichtet ist.

13.4. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Abrechnungen, Abrechnungsinformationen sowie der Schlussrechnung durch Octopus Energy zu. Ziffer 13.5 bleibt unberührt. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach dieser Ziffer ermittelten Verbrauchs. Der Kunde erhält halbjährlich die Abrechnungsinformationen, es sei denn, er wünscht eine quartalsweise Übermittlung. Im Falle der Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erhält der Kunde eine monatliche Abrechnungsinformation.

13.5. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen kostenlos in Papierform. Ergänzende Informationen (kumulierte Daten) zur Verbrauchshistorie mindestens für die vorangegangen drei Jahre, längstens seit Beginn des Vertrages, werden, soweit verfügbar, auf Wunsch des Kunden ihm selbst und / oder einem vom Kunden benannten Dritten (wenn gewünscht) zur Verfügung gestellt.

13.6. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden wird dieses von Octopus Energy vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder binnen zwei Wochen ausgezahlt.

13.7. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und sonstiger Kostenbestandteile gemäß Ziffer 8. Die Abschlagszahlungen können in solchen Fällen ebenfalls angepasst werden.

14. Wann werden Rechnungen und Abschläge fällig?

14.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Octopus Energy angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

14.2. Der Kunde kann gegen Ansprüche von Octopus Energy nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

15. Wie kann der Kunde bezahlen?

15.1. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats und durch Überweisung auf ein Bankkonto von Octopus Energy wählen.

15.2. Sollten das Kundenkonto oder das Bankkonto des Kunden nicht ausreichend gedeckt sein, falsche Bankdaten vorliegen und Octopus Energy den fälligen Abschlag nicht einziehen können oder überweist der Kunde einen fälligen Abschlag nicht rechtzeitig, ist Octopus Energy berechtigt, gegenüber dem Kunden eine Gebühr ("Rücklastschriftgebühr") zu erheben, die die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Rücklastschrift oder Nachverfolgung der Zahlung ausgleicht. Die Rücklastschriftgebühr ist unabhängig von der Höhe der Forderung.

16. Was gilt bei Zahlungsverzug?

16.1. Gerät der Kunde dadurch in Verzug, dass er Zahlungen in Höhe des Betrages eines monatlichen Abschlags, oder einer Rate aus einer Teilzahlungsvereinbarung nicht vollständig innerhalb von zwei Monaten leistet oder dass er Zahlungen in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Abschlägen oder Raten aus einer Teilzahlungsvereinbarung nicht rechtzeitig leistet, kann Octopus Energy, wenn Octopus Energy erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach

nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

16.2. Eine wiederholte Zahlungsverzögerung trotz des Erhalts einer Mahnung von Octopus Energy, in der die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher dem Kunden angekündigt wird, stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Octopus Energy, den Vertrag fristlos zu kündigen.

16.3. Im Übrigen ist Octopus Energy berechtigt, die Versorgung nach Maßgabe der Ziffer 20 zu unterbrechen.

17. Ist eine Nachprüfung der Messeinrichtung möglich? Was gilt bei Rechenfehlern?

17.1. Octopus Energy wird auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (nachfolgend “MessEG”) beim Messstellenbetreiber veranlassen. Falls der Kunde den Antrag auf Nachprüfung stellt, ist der Kunde verpflichtet, Octopus Energy zeitgleich mit der Antragstellung darüber zu informieren, dass er einen Antrag auf Nachprüfung gestellt hat. Die Kosten der Nachprüfung zahlt Octopus Energy, falls die Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte (sog. “**Verkehrsfehlergrenzen**”) überschreitet. Wenn die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, zahlt der Kunde die Kosten.

17.2. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Octopus Energy zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt Octopus Energy den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

17.3. Ansprüche nach Ziffer 17.2. sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem der Kunde von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis erlangt. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem Octopus Energy von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis erlangt.

18. Was passiert bei einer Störung?

18.1. Der Kunde kann im Falle einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Strom- bzw. Gasversorgung nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend machen, soweit die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Strom- bzw. Gasversorgung aufgrund einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder aufgrund einer Störung des Messstellenbetriebs entstanden ist. Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses können ausschließlich gegen den örtlich zuständigen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Ansprüche wegen einer Störung des Messstellenbetriebs können ausschließlich gegen den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Octopus Energy ist von der Leistungspflicht befreit, falls eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energielieferung Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder des Messstellenbetriebs ist.

18.2. Nähere Angaben zum Netzbetreiber sowie zum Messstellenbetreiber sind den Einzelheiten des Tarifs sowie der Vertragsbestätigung zu entnehmen.

18.3. Octopus Energy ist verpflichtet auf Verlangen des Kunden, ihm die Gründe für eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit, die durch den Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber entstanden sind, unverzüglich mitzuteilen, sofern die Gründe Octopus Energy bekannt sind oder in zumutbarer Weise von Octopus Energy aufgeklärt werden können.

18.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der von Octopus Energy sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

18.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

18.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

19. Wann ist Octopus Energy von der Lieferpflicht befreit?

19.1. Octopus Energy ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. In folgenden Fällen ist Octopus Energy ebenfalls von der Lieferpflicht befreit,

19.1.1. soweit im Vertrag eine zeitliche Beschränkung der Energielieferungen festgelegt ist. Weitere Einzelheiten sind dem jeweiligen Tarif zu entnehmen oder

19.1.2. soweit und solange der Netzanschluss bzw. die Netz- und Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung (nachfolgend "**NAV**") bzw. § 17 oder § 24 der Niederdruckanschlussverordnung (nachfolgend "**NDAV**") in der jeweils geltenden Fassung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber unterbrochen wurde; oder

19.1.3. soweit und solange eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Strom- bzw. Gasversorgung fortbesteht, die auf einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs beruht; oder

19.1.4. soweit und solange Octopus Energy an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom bzw. Gas aus folgenden Gründen gehindert ist:

- Höhere Gewalt: Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB ist jedes von außen kommende und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht voraussehbare und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt unabwendbare Ereignis (z.B. Unwetter) oder

- Sonstige Umstände, die Octopus Energy nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung ihr analog § 36 Abs. 1 S. 4 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Unzumutbar ist die Vertragsfortführung, wenn die Umstandsänderungen zu einer nach dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss ungerechtfertigten Verschiebung des ursprünglich vereinbarten Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung führen.

20. Wann ist Octopus Energy berechtigt, die Belieferung zu unterbrechen?

20.1. Octopus Energy ist berechtigt, die Belieferung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

20.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Octopus Energy berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den örtlichen zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Für Haushaltskunden ist die Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung nur zulässig, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mindestens mit einem Betrag in Verzug ist, der dem Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung entspricht. Sind keine Abschlags- oder Vorauszahlungen geschuldet, muss der Zahlungsverzug mindestens ein Sechstel des voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrags betragen. Zusätzlich muss der Zahlungsverzug mindestens 100 EUR betragen. Bei der Berechnung des Zahlungsverzugs bleiben Forderungen unberücksichtigt, die nicht tituliert sind und die der Kunde form- und fristgerecht sowie nachvollziehbar begründet beanstandet hat. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben noch nicht fällige Rückstände, Rückstände aus streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhungen sowie Rückstände, die bei Androhung der Unterbrechung bereits Gegenstand eines anhängigen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens bei der zuständigen Schlichtungsstelle sind.

20.3. Octopus Energy kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

20.4. Mit der Androhung unterrichtet Octopus Energy den Kunden in Textform in einfacher und verständlicher Weise auch über Möglichkeiten (z.B. örtliche Hilfsangebote, Vorauszahlungssysteme, Energieaudits und Energieberatungsdienste, etc.) zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die keine Mehrkosten verursachen.

20.5. Der Beginn der Versorgungsunterbrechung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus durch schriftliche bzw. briefliche Mitteilung angezeigt. Zusätzlich wird die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform gegenüber dem Kunden erfolgen.

20.6. Octopus Energy wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung erstattet hat. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Energieversorgung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage durch Octopus Energy nachzuweisen. Der Kunde kann im Einzelfall geringere Kosten nachweisen. Die durch Octopus Energy in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalierung, die tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten.

21. Wie lange läuft der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

21.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann durch den Kunden oder Octopus Energy jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden (nachfolgend "**ordentliche Kündigung**"). Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie oder Nettopreisgarantie verpflichtet sich Octopus Energy, vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie oder Nettopreisgarantie den Vertrag nicht ordentlich zu kündigen.

21.2. Verträge mit einer vereinbarten Laufzeit von zwölf oder 24 Monaten (nachfolgend "**Tarife mit Vertragslaufzeit**") können von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, bis er gemäß Ziffer 21.1 ordentlich gekündigt wird.

21.3. Der Kunde ist verpflichtet, Octopus Energy unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er mit einem Dritten eine Vereinbarung abschließt, nach der dieser Dritte Verbrauchsanlagen, Erzeugungsanlagen, Speicher, Ladeeinrichtungen oder sonstige steuerbare Einrichtungen des Kunden an der Entnahmestelle bündelt, steuert, vermarktet oder deren Flexibilität nutzt (Aggregierung).

21.4. Sollte der Kunde kündigen, weil er sich für einen anderen Lieferanten entschieden hat, kann er diesen mit der Kündigung beauftragen. Sollte der Kunde den Vertrag mit Octopus Energy kündigen, ohne sich für einen neuen Lieferanten entschieden zu haben, muss die Kündigung des Vertrages mit Octopus Energy in Textform erfolgen.

21.5. Eine Kündigung bedarf stets der Textform. Eine schriftliche Einsendung der Kündigung per Post ist nicht notwendig, aber natürlich möglich.

21.6. Octopus Energy wird eine durch den Kunden erfolgte Kündigung unter Angabe des Vertragsendes unverzüglich innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung in Textform, regelmäßig per E-Mail, bestätigen.

21.7. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Zu einem wichtigen Grund zählen insbesondere, jedoch nicht abschließend:

21.7.1. wiederholte, nicht unerhebliche Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Mahnung (z.B. bei Zahlungsverzug),

21.7.2. wenn ein intelligentes Messsystem beim Kunden aufgrund dessen Verschulden nicht funktionsfähig ist oder ausgebaut wurde und dieses für die ordentliche Energiebelieferung für den ausgewählten Tarif notwendig ist,

21.7.3. wenn beim Kunden sechs Monate nach Beginn der Belieferung kein intelligentes Messsystem installiert wurde bzw. dieses nicht für den vom Kunden gewählten

Tarif konfiguriert ist und dieses für die ordentliche Energiebelieferung für den ausgewählten Tarif notwendig ist.

21.7.4. wenn eine Belieferung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem geplanten Belieferungsbeginn beginnen kann.

21.8. Die fristlose Kündigung nach Ziffer 21.7. erfolgt in Textform. Die Gründe der außerordentlichen Kündigung sind darzulegen.

21.9. Überschreitet der tatsächliche oder nach objektiven Umständen zu erwartende Jahresverbrauch an der jeweiligen Lieferstelle 100.000 kWh oder wird an der Lieferstelle eine registrierende Leistungsmessung eingebaut oder nach den anwendbaren Marktprozessen erforderlich, informieren sich die Parteien hierüber unverzüglich.
Octopus Energy prüft in diesem Fall, ob die Belieferung zu den bestehenden Vertrags- und Tarifbedingungen fortgesetzt werden kann. Ist der bestehende Vertrag oder Tarif aufgrund des geänderten Verbrauchsprofils, der registrierenden Leistungsmessung, der anwendbaren Marktprozesse oder der hieraus folgenden Kosten- und Risikostruktur für die Lieferstelle objektiv nicht mehr geeignet, kann Octopus Energy dem Kunden eine Fortsetzung der Belieferung zu angepassten Bedingungen anbieten.
Nimmt der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an oder ist Octopus Energy eine Fortsetzung der Belieferung zu angepassten Bedingungen aus sachlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform außerordentlich kündigen.
Gegenüber Verbrauchern gilt das Kündigungsrecht von Octopus Energy nach Ziffer 21.7 sowie 21.9 nur, soweit Octopus Energy die Fortsetzung des Vertrages unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien nicht zumutbar ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22. Was passiert, wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt?

22.1. Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde Octopus Energy spätestens sechs Wochen vor dem Auszug in Textform das Auszugsdatum sowie seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
Sofern bekannt, kann der Kunde außerdem das Einzugsdatum, die neue Lieferanschrift sowie die neue Rechnungsanschrift mitteilen. Die Mitteilung dieser weiteren Angaben dient ausschließlich der Abwicklung des Wohnsitzwechsels und ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Kündigung.

22.2. Zusammen mit der Benachrichtigung, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Auszug, kann der Kunde den Vertrag über die Belieferung an der bisherigen Entnahmestelle zum mitgeteilten Auszugstermin oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich kündigen.

22.3. Im Falle des Wohnsitzwechsels des Kunden prüft Octopus Energy, ob die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist und sie dem Kunden eine Belieferung an dem neuen Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet. Dabei berücksichtigt Octopus Energy, ob der Messstellenbetrieb des Kunden mit einem intelligenten Messsystems durchgeführt wird und am neuen Wohnsitz ebenfalls möglich ist.
Andernfalls prüft Octopus Energy eine mögliche Belieferung an der neuen Entnahmestelle zu neuen Preisen inklusive neuer eingeschränkter Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie. Das Ergebnis der Prüfung teilt Octopus Energy dem Kunden innerhalb von zwei Wochen mit.

22.4. Die außerordentliche Kündigung des Kunden nach Ziffer 22.2 wird nicht wirksam, wenn Octopus Energy dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der außerordentlichen Kündigung in Textform mitteilt, dass eine Belieferung an der neuen Entnahmestelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen möglich ist.

22.5. Nimmt der Kunde das Angebot von Octopus Energy über eine mögliche Belieferung zu neuen Preisen inklusive neuer eingeschränkter Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie nicht innerhalb von zwei Wochen an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum, es sei denn der Kunden hat die Belieferung an der bisherigen Entnahmestelle mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt gekündigt.

22.6. Sollte der Kunde Octopus Energy zu spät oder gar nicht über den Wohnsitzwechsel informieren, ist der Kunde Octopus Energy für einen etwaig daraus entstehenden Schaden verantwortlich und gegenüber Octopus Energy zum Ersatz dessen verpflichtet.

23. Können sich diese AGB ändern?

23.1. Für den Fall, dass Octopus Energy diese AGB ändern möchte, werden die geänderten AGB mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die neuen AGB wirksam werden sollen, dem Kunden in Textform per E-Mail angeboten.

23.2. Die von Octopus Energy angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend in Ziffer 23.3 geregelten Zustimmungsfiktion.

23.3. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (nachfolgend "**Zustimmungsfiktion**"), wenn

23.3.1. das Änderungsangebot von Octopus Energy erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser AGB
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Octopus Energy zuständigen nationalen (z.B. Bundesnetzagentur) oder internationalen (z.B. Europäische Kommission) Behörde nicht mehr mit den gesetzlichen Verpflichtungen von Octopus Energy in Einklang zu bringen ist und

23.3.2. der Kunde das Änderungsangebot von Octopus Energy nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung abgelehnt hat. Octopus Energy wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

23.4. Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung
- bei Änderungen von Hauptleistungspflichten des Vertrages, einschließlich der Änderung von Preisen, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Octopus Energy verschieben würden.

In diesen Fällen wird Octopus Energy die Zustimmung des Kunden zu Änderungen auf andere Weise einholen.

23.5. Macht Octopus Energy von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass von Octopus Energy hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt wird. Auf dieses

Kündigungsrecht wird Octopus Energy den Kunden in seinem Änderungsangebot hinweisen.

24. Was passiert im Falle eines Streits?

24.1. Bei Fragen und Beschwerden zur Energielieferung kann sich der Kunde an Octopus Energy wenden: Octopus Energy Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München.

24.2. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen dem Verbraucher und dem Octopus Energy-Kundenservice keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Octopus Energy ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel. 030-2757240-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

25. Wo erhält man weitere Informationen über die aktuell geltenden Tarife?

25.1. Die aktuell geltenden Tarife und gebündelte Produkte sind auf der Seite www.octopusenergy.de einzusehen.

25.2. Die aktuell für den laufenden Vertrag geltenden Preise können vom Kunden auch in seinem Kundenkonto eingesehen werden.

26. Energiesteuer-Hinweis

Gemäß § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (Energiesteuer-Durchführungsverordnung; EnergieStV) weist Octopus Energy auf Folgendes hin:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

27. Wie erreicht man den Kundenservice?

Der Kunde erreicht den Kundenservice in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800 400 8010 oder per E-Mail: hallo@octopusenergy.de.

28. Wie erreicht man den Vebraucherservice der Bundesnetzagentur?

28.1. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Verbraucherservice Energie
Bundesnetzagentur Postfach 8001
53105 Bonn
Mo-Fr: 8 bis 20 Uhr
Tel. 0228 / 14 15 16 (bundesweites Infotelefon)
Fax 030-22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

29. Wo erhält man eine Beratung in Energieangelegenheiten?

Informationen, wie man den Energieverbrauch senken kann, erhält man u.a. bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Home/home_node.html), bei der Deutschen Energieagentur dena (https://www.dena.de/startseite/) sowie bei den Verbraucherzentralen (https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie).

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Octopus Energy Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München, per Telefonnummer: 0800 400 8010, per E-Mail:hallo@octopusenergy.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder einer E-mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter https://octopusenergy.de/contract-revocation ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom bzw. Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An Octopus Energy Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München; E-Mail: hallo@octopusenergy.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den
Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des /der Verbraucher(s)
Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen

Energierechtliche Informationen

Allgemeine Informationen zu Vertragsbestimmungen über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG:

Der Energielieferant ist Octopus Energy Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München, Telefonnummer: 0800 400 8010, E-Mail: hallo@octopusenergy.de., Registergericht: Amtsgericht München, Registernummer: HRB 231408.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG:

Die belieferte Verbrauchsstelle des Kunden einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer sind dem Auftrag und der Vertragsbestätigung zu entnehmen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EnWG:

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Vertrag von der Octopus Energy bestätigt wurde. Bei Tarifen ohne Preisgarantie ist der Vertrag unbefristet. Bei Tarifen ohne feste Vertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Eine Mindestvertragslaufzeit besteht nicht, es sei denn, der jeweilige Tarif sieht ausdrücklich eine feste Vertragslaufzeit vor. Bei Tarifen mit Vertragslaufzeit beträgt die Vertragslaufzeit je nach Tarif 12 oder 24 Monate. Tarife mit Vertragslaufzeit können von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann anschließend von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Bei Tarifen ohne Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Weitere Einzelheiten zu Vertragsbeginn, Vertragsdauer, Verlängerung und Beendigung ergeben sich aus dem jeweiligen Tarif sowie den AGB.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EnWG:

Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Strom bzw. Gas an der im Vertrag genannte Entnahmestelle durch Octopus Energy. Strom wird als 100 % Ökostrom geliefert, Gas wird entsprechend den vertraglichen und technischen Voraussetzungen geliefert. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Octopus Energy schließt die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge und Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen Marktpartnern, insbesondere Netzbetreibern und, soweit erforderlich, Messstellenbetreibern, ab. Soweit der Messstellenbetrieb nach dem jeweiligen Tarif oder nach den vertraglichen Vereinbarungen in den Energieliefervertrag einbezogen ist, handelt es sich um einen kombinierten Vertrag über die Energiebelieferung und die vertragliche Abwicklung des Messstellenbetriebs. In diesem Fall rechnet Octopus Energy die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung gegenüber dem Kunden ab, soweit diese Entgelte gegenüber Octopus Energy anfallen oder Octopus Energy zu deren Abrechnung berechtigt oder verpflichtet ist. Hat der Kunde einen separaten Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Dritten abgeschlossen, werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung nur dann über Octopus Energy abgerechnet, wenn diese Entgelte gegenüber Octopus Energy anfallen oder Octopus Energy zu deren Abrechnung gegenüber dem Kunden berechtigt oder verpflichtet ist. Andernfalls rechnet der jeweilige Messstellenbetreiber diese Entgelte unmittelbar gegenüber dem Kunden ab. Der einbezogene Messstellenbetrieb umfasst die gesetzlich vorgesehenen Standardleistungen des Messstellenbetriebs. Darüberhinausgehende Zusatzleistungen sind nicht enthalten, es sei denn, sie ergeben sich ausdrücklich aus dem jeweiligen Tarif oder aus einer sonstigen Vereinbarung mit dem Kunden. Octopus Energy bietet keine Wartungsdienste an. Soweit im Einzelfall gebündelte Produkte oder Leistungen angeboten werden, ergeben sich deren Inhalt, Anbieter, Preis und Kündigungsmöglichkeiten aus dem jeweiligen Tarif oder den gesonderten Vertragsbedingungen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG:

Die jeweiligen Tarife, Preise, Preisbestandteile, Preisgarantien, Sonderangebote und Preisnachlässe ergeben sich aus dem jeweiligen Tarifdetails, der Vertragsbestätigung, dem Kundenkonto und den AGB. Aktuelle Tarifinformationen sind abrufbar unter www.octopusenergy.de. Der jeweilige Tarif kann feste Preise, eingeschränkt garantierte Preise, Nettopreisgarantien, variable Preise oder dynamische Preise vorsehen. Ob und in welchem Umfang ein Preis fest, variabel, dynamisch oder von einer Preisgarantie umfasst ist, ergibt sich aus den jeweiligen Tarifdetails. Preisänderungen durch Octopus Energy erfolgen nach Maßgaben der vertraglichen Preisänderungsregelungen. Soweit Octopus Energy Preise einseitig anpasst, erfolgt dies im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einseitige Preisänderungen werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Weitere Einzelheiten sind Ziffer 10 AGB zu entnehmen. Im Falle einer einseitigen Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht wird Octopus Energy den Kunden in der Mitteilung über die Preisänderung gesondert hinweisen. Octopus Energy wird eine Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Zugang, in Textform unter Angabe des Vertragsendes bestätigen. Ausgewiesene Preisgarantien gelten nur in dem im jeweiligen Tarif ausdrücklich beschriebenen Umfang. Eingeschränkte Preisgarantien und Nettopreisgarantien beziehen sich jeweils nur auf die dort genannten Preisbestandteile. Der genaue Umfang und die Dauer der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie ist den Tarifdetails des jeweiligen Tarifs zu entnehmen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Preisanpassung sind Ziffer 9 und 10 der AGB zu entnehmen. Nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie hat Octopus Energy das Recht, die vereinbarten Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzupassen. In diesem Fall gelten ebenfalls die Regelungen unter Ziffer 10. Künftige Änderungen der Umsatzsteuer, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie künftige Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 EnWG werden ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen an den Kunden unverändert weitergegeben. Bei Tarifen ohne Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Bei Tarifen mit Vertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Verlängert sich ein Tarif mit Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, kann der Vertrag anschließend von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie oder Nettopreisgarantie kann der Kunde den Vertrag nach Maßgabe der AGB ordentlich kündigen. Octopus Energy verpflichtet sich, den Vertrag während der Laufzeit der jeweiligen eingeschränkten Preisgarantie oder Nettopreisgarantie nicht ordentlich zu kündigen, soweit in den AGB nichts Abweichendes geregelt ist. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktritts- und Widerrufsrechte hinaus bestehen keine gesonderten vertraglichen Rücktritts- und Widerrufsrechte.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EnWG:

Die einschlägigen Tarif- bzw. Produktbezeichnung ergibt sich aus dem jeweiligen Tarifangebot, der Vertragsbestätigung und dem Kundenkonto. Aktuelle Informationen zu den Tarif- und Produktbezeichnungen sind im Internet unter www.octopusenergy.de erhältlich. Die Belieferung des Kunden erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EnWG:

Die Octopus Energy rechnet den gelieferten Strom bzw. das gelieferte Gas in der Regel einmal jährlich ab. Der Abrechnungszeitraum überschreitet zwölf Monate nicht. Der Kunde hat die Möglichkeit, statt der jährlichen Abrechnung eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, soweit die hierfür erforderlichen Messwerte vorliegen oder nach den AGB ermittelt werden können. Der Kunde erhält spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums die Rechnung. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält der Kunde spätestens nach sechs Wochen die Schlussrechnung. Bei einer monatlichen Abrechnung beträgt diese Frist drei Wochen. Der Kunde kann zwischen Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat und Zahlung per Überweisung wählen. Fällige Abschlags- und Rechnungsbeträge sind nach Maßgabe der AGB zu zahlen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EnWG:

Für Schäden, die dem Kunde durch eine Unterbrechung oder eine Unregelmäßigkeit in der Strom- bzw. Gaslieferung in Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und des Messstellenbetriebs entstehen, haftet nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich der jeweils zuständige Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber, soweit die Ursache in

dessen Verantwortungsbereich liegt. Octopus Energy ist in diesen Fällen von der Leistungspflicht befreit, soweit die Unterbrechung oder die Unregelmäßigkeit auf einer solchen Störung beruht. In sonstigen Haftungsfällen haftet Octopus Energy nach Maßgabe der AGB, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Haftungsregelungen der AGB. Bei ungenauen oder verspäteten Abrechnungen gelten die Abrechnungs-, Korrektur- und Erstattungsregelungen der AGB. Ergibt sich aus einer Abrechnung ein Guthaben des Kunden, wird dieses nach Maßgabe der AGB verrechnet oder ausgezahlt. Bei Fehlern der Verbrauchsermittlung oder der Abrechnung erfolgt eine Korrektur nach den hierfür geltenden vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 EnWG:

Octopus Energy wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen. Der Lieferantenwechsel erfolgt nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Marktprozesse und der vertraglich vereinbarten Fristen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 EnWG:

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Preise, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen sind im Internet unter www.octopusenergy.de erhältlich. Soweit keine Wartungsdienste, gebündelten Produkte oder gebündelten Leistungen angeboten werden, fallen hierfür keine gesonderten Entgelte an.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 EnWG:

Bei Fragen und Beschwerden kann sich der Kunde als Verbraucher an Octopus Energy Germany GmbH, August-Everding-Straße 25, 81671 München wenden. Verbraucher können zur Beilegung von Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen, wenn zwischen Verbraucher und Octopus Energy keine beidseitig zufriedenstellende Lösung innerhalb von vier Wochen seit Beschwerde des Verbrauchers gefunden wurde. Octopus Energy ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel. 030-2757240-0
Fax 030-2757240-69
E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet www.schlichtungsstelle-energie.de

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 EnWG:

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Mo-Fr: 8 bis 20 Uhr
Tel. 0228 / 14 15 16 (bundesweites Infotelefon) Fax: 030-22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Datenschutzhinweise (Strom- bzw. Gasvertrag)

Stand: 07.08.2026

1. **Verantwortlicher**

   Verantwortlicher im Sinne der DSGVO für die nachfolgend beschriebene Datenverarbeitung ist
   Octopus Energy Germany GmbH
   August-Everding-Straße 25
   81671 München
   E-Mail: hallo@octopusenergy.de

   Für alle Fragen zum Thema Datenschutz kannst du dich jederzeit an unsere Datenschutzbeauftragte wenden. Diese ist unter obiger postalischer Adresse (Stichwort: z. Hd. Datenschutzbeauftragte/*) sowie unter **datenschutz@octopusenergy.com** erreichbar. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Nutzung dieser E-Mail-Adresse die Inhalte nicht ausschließlich von unserem/unserer Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen werden. Wenn du vertrauliche Informationen austauschen möchtest, bitten wir dich daher zunächst über diese E-Mail-Adresse um direkte Kontaktaufnahme.

2. **Welche Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet und woher stammen die Daten?**

   Wir verarbeiten von dir als Kunde oder Interessent ggf. die folgenden personenbezogenen Daten:
   - Identifikations- und Stammdaten, z. B.
     - Vor- und Nachname, Anrede, Namenszusätze und Titel
     - Anschrift
     - Geburtsdatum
     - Vertragskontonummer / Kundennummer
   - Kontaktdaten, z. B.
     - E-Mail-Adresse
     - Telefonnummer
     - ggf. Postanschrift, soweit sie primär der Kontaktaufnahme dient
   - Vertrags- und Bestelldaten, z. B.
     - gewählte Produkte und Tarife
     - Vertragskonditionen
     - Daten zu Angeboten und Bestellungen
     - Vertragshistorie
     - Aktions- und Gutscheincodes
     - abweichende Rechnungsempfänger, Zahler oder Zahlungsempfänger
   - Objekt-, Lieferstellen- und Verbrauchsdaten, z. B.
     - Daten zur Lieferstelle
     - Zählernummer
     - Marktlokation
     - Mess- und Zählerdaten, insbesondere Zählerstände und Verbrauchswerte
   - Marktkommunikationsdaten z. B.
     - Vorversorger
     - Folgeversorger
     - weitere im Rahmen der Marktkommunikation anfallende Wechsel- und Abwicklungsdaten
   - ● Zahlungs- und Abrechnungsdaten, z. B.
     - Kontoinformationen
     - SEPA-Mandate
     - Daten zu Zahlungen und Forderungen
     - Informationen zu offenen Posten, Mahnungen, Sperrereignissen, Ausbuchungen sowie Forderungsübergaben an Inkassounternehmen
   - Bonitäts- und Risikodaten, z. B.
     - Bonitätswerte
     - Informationen zum Zahlverhalten, soweit diese zur Bonitätsbewertung oder zum Forderungsmanagement verwendet werden
   - Kommunikationsdaten, z. B.
     - Daten zur Korrespondenz per E-Mail, Post, Telefon oder Kundenportal
     - Inhalte, Zeitpunkte und Anlässe der Kommunikation
     - Service- und Bearbeitungsvorgänge
   - Präferenz- und Interessensdaten, z. B.
     - Befragungsergebnisse
     - Angaben zu Interessen
     - Rückmeldungen zu Produkten, Tarifen oder Services

3. **Für welchen Zweck und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden deine Daten verarbeitet?**

3.1. Tarif- und Produktberatung/Vertragsanbahnung/ Vertragsdurchführung
Zur Anbahnung, Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses verarbeiten wir deine Identifikations- und Stammdaten, Kontaktdaten, Vertrags- und Bestelldaten, Objekt-, Lieferstellen- und Verbrauchsdaten, Marktkommunikationsdaten, Zahlungs- und Abrechnungsdaten sowie Kommunikationsdaten. Soweit dies zur Prüfung der Zahlungsfähigkeit oder zur Durchsetzung von Forderungen erforderlich ist, verarbeiten wir außerdem Bonitäts- und Risikodaten. Die Verarbeitung kann auch durch von uns beauftragte Dritte oder Auftragsverarbeiter erfolgen.
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

3.2. Kundenkonto
Sofern du auf unserer Website https://octopusenergy.de/login ein Online-Kundenkonto erstellst oder nutzt, verarbeiten wir deine Identifikations- und Stammdaten, Kontaktdaten, Vertrags- und Bestelldaten, Objekt-, Lieferstellen- und Verbrauchsdaten, Zahlungs- und Abrechnungsdaten sowie Kommunikationsdaten, um dir die Funktionen des Kundenkontos bereitzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Anzeige und Verwaltung deiner Vertrags- und Tarifdaten, die Einsicht in Verbrauchs- und Zählerdaten, die Darstellung von Zahlungsinformationen und Abrechnungen, die Verwaltung deiner Kontaktdaten sowie die vertragsbezogene Kommunikation über das Kundenkonto. Soweit das Online-Kundenkonto der Verwaltung eines bestehenden Vertragsverhältnisses und der Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen dient, ist Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Weitere Informationen zu einzelnen Funktionen des Online-Kundenkontos findest du auf der entsprechenden Webseite.

3.3. Preisanpassung
Sofern wir uns in unseren Vertragsbedingungen ein einseitiges Preisänderungsrecht vorbehalten haben, werden wir dich im Falle der Ausübung dieses vertraglich vorgesehenen Rechts entsprechend den einschlägigen energierechtlichen Vorschriften informieren. Hierfür verarbeiten wir deine Vertragsdaten und Kontaktdaten, um deine aktuellen Vertragskonditionen zu analysieren, neue Vertragskonditionen zu berechnen und dich über die geplante Anpassung zu informieren.
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO bzw. im Hinblick auf die Unterrichtung ggf. auch Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 41 Abs. 5 EnWG.
Zum Zwecke der individuellen Preisanpassung im Rahmen einer Vertragsverlängerung ist eine automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO erforderlich. Für weitere Informationen siehe Ziffer 4.

3.4. Verifikation IBAN
Zur Vermeidung von Fehlbuchungen, fehlerhaften Auszahlungen und missbräuchlichen Zahlungsvorgängen verarbeiten wir deine Zahlungs- und Abrechnungsdaten sowie, soweit für die Prüfung erforderlich, Identifikations- und Stammdaten und Vertrags- und Bestelldaten, um die von dir angegebene IBAN auf Plausibilität und Verwendbarkeit zu prüfen.
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
Unser berechtigtes Interesse besteht darin,
- Betrugsversuche und sonstige missbräuchliche Zahlungsvorgänge zu erkennen und zu verhindern,
- Fehlbuchungen und fehlerhafte Auszahlungen zu vermeiden,
- die Richtigkeit und Aktualität der für Zahlungsabwicklungen verwendeten Daten sicherzustellen.

3.5. Forderungsmanagement und Inkasso
Sofern offene Forderungen trotz vorheriger Zahlungsaufforderung, Zahlungserinnerung oder Mahnung ganz oder teilweise bestehen bleiben, verarbeiten wir deine Identifikations- und Stammdaten, Kontaktdaten, Vertrags- und Bestelldaten, Zahlungs- und Abrechnungsdaten sowie Kommunikationsdaten, um offene Forderungen zu prüfen, anzumahnen und durchzusetzen.

Soweit dies zur Beitreibung offener Forderungen erforderlich ist, übermitteln wir die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten an beauftragte Inkassodienstleister, die diese Daten in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit verarbeiten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Rahmen des Forderungsmanagements ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit die Verarbeitung der Abwicklung des Vertragsverhältnisses dient, sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, soweit die Verarbeitung der Geltendmachung und Durchsetzung offener Forderungen dient. Rechtsgrundlage für die Übermittlung an Inkassodienstleister ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
Unser berechtigtes Interesse liegt in der Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung offener Forderungen sowie in der Vermeidung von Forderungsausfällen.

3.6. Bonitätsauskunft und -prüfung
Zur Bonitätsprüfung vor Abschluss eines Vertrages sowie in bestimmten Fällen während der Vertragslaufzeit übermitteln wir deine Identifikations- und Stammdaten (Name, Anschrift, Geburtsdatum) an ausgewählte Wirtschaftsauskunfteien, namentlich die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, und/oder die Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht darin, Zahlungsausfälle zu vermeiden, Betrugsrisiken zu minimieren und unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu sichern.
Im Rahmen der Bonitätsprüfung erhalten wir von den genannten Wirtschaftsauskunfteien Bonitäts- und Risikodaten (insbesondere Score-Werte zur Wahrscheinlichkeit der künftigen Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen sowie gegebenenfalls Informationen zu bonitätsrelevanten Negativmerkmalen (z. B. titulierte Forderungen).
Die Wirtschaftsauskunfteien verarbeiten Daten aus eigenen Datenbeständen, die sie unter anderem von Vertragspartnern, aus öffentlichen Verzeichnissen sowie aus amtlichen Bekanntmachungen erhalten. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch die Creditreform Boniversum GmbH und die Infoscore Consumer Data GmbH findest du unter www.boniversum.de/eu-dsgvo sowie https://www.experian.de/icd-infoblatt.
Bei vertragswidrigem Verhalten übermitteln wir, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen des § 31 BDSG erfüllt sind, an Wirtschaftsauskunfteien deine Identifikations- und Stammdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum) sowie Zahlungs- und Abrechnungsdaten (insbesondere Angaben zu offenen Forderungen, Fälligkeit, Mahnstatus und Forderungshöhe). Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der Durchsetzung und Absicherung unserer Forderungen.
Übermittelte Score-Werte werden nach ihrer Berücksichtigung gelöscht. Die Information, ob ein Score oberhalb oder unterhalb eines intern festgelegten Grenzwertes lag, speichern wir für maximal 12 Monate. Interne Bewertungen deines Zahlungsverhaltens werden regelmäßig überprüft und spätestens drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder offene Forderungen einer Löschung entgegenstehen.
Soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO beruht, kannst du aus Gründen, die sich aus deiner besonderen Situation ergeben, Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Bitte beachte jedoch, dass die Durchführung einer Bonitätsprüfung regelmäßig Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist und ein Vertragsschluss im Falle eines berechtigten Widerspruchs unter Umständen nicht möglich ist.

3.7. Sanktionslistenprüfung
Zur Sanktionslistenprüfung übermitteln wir vor Vertragsschluss sowie bei Vertragserneuerung deine Identifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Nationalität) an Infoscore Consumer Data GmbH. Nähere Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Infoscore Consumer Data GmbH können online unter www.experian.de/icd-infoblatt abgerufen werden. Rechtsgrundlage ist Art. 6. Abs. 1 lit. c) DSGVO.

3.8. Marktpartnerkommunikation
Aufgrund der von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) und zum Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas) tauschen wir mit Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Vor- und Folgelieferanten sowie sonstigen am jeweiligen Prozess beteiligten Energiemarktteilnehmern personenbezogene Daten aus. Hierfür verarbeiten und übermitteln wir deine Identifikations- und Stammdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Vertragskontonummer/Kundennummer), Vertrags- und Bestelldaten (gewählte Produkte und Tarife, Vertragskonditionen, Vertragshistorie), Objekt-, Lieferstellen- und Verbrauchsdaten (Daten zur Lieferstelle, Zählernummer, Marktlokation, Mess- und Zählerdaten, insbesondere Zählerstände und Verbrauchswerte) sowie Marktkommunikationsdaten (Vorversorger, Folgeversorger und weitere im Rahmen der Marktkommunikation anfallende Wechsel- und Abwicklungsdaten), soweit dies für den jeweiligen Prozess erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur führt GPKE und GeLi Gas als verbindliche Marktprozesse; § 20a EnWG regelt den Lieferantenwechsel, und das MsbG enthält die einschlägigen Vorgaben zur Verarbeitung und Übermittlung von Mess- und Stammdaten.
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit § 20a EnWG sowie den §§ 49, 50, 60, 63 und 69 MsbG.

3.9. Kundenservice und Kundenanfragen
Sofern du unseren Kundenservice telefonisch oder per E-Mail kontaktierst oder uns auf diesem Weg eine allgemeine Anfrage übermittelst, verarbeiten wir zur Bearbeitung deines Anliegens, soweit vorhanden und erforderlich, deine Identifikations- und Stammdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Vertragskontonummer/Kundennummer), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Postanschrift), Vertrags- und Bestelldaten (gewählte Produkte und Tarife, Vertragskonditionen, Daten zu Angeboten und Bestellungen, Vertragshistorie) sowie Kommunikationsdaten (Inhalte, Zeitpunkte und Anlässe der Kommunikation sowie Service- und Bearbeitungsvorgänge).
Sofern du bei uns kein Kunde bist, verarbeiten wir zur Bearbeitung deiner Anfrage insbesondere deine Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie Kommunikationsdaten (die in deiner Anfrage enthaltenen Informationen).
Wir verarbeiten Anfragen außerdem in Einzelfällen zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur stetigen Verbesserung unseres Kundenservices. Hierfür verarbeiten wir insbesondere Kommunikationsdaten (Inhalte, Zeitpunkte und Anlässe der Kommunikation sowie Service- und Bearbeitungsvorgänge).
Soweit du uns deine ausdrückliche Einwilligung erteilt hast, erstellen und speichern wir Aufzeichnungen deiner Telefonate mit unserem Kundenservice. Die Einwilligung kannst du jederzeit widerrufen.
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO für die Verarbeitung aufgrund deiner Einwilligung und im Übrigen Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Unser berechtigtes Interesse liegt in der effizienten, sachgerechten und kundenorientierten Bearbeitung von Anfragen sowie in der Qualitätssicherung und Optimierung unseres Kundenservices.

3.10. Auswertung Kundendaten für Direktmarketing
Für Zwecke des Direktmarketings verarbeiten wir insbesondere Identifikations- und Stammdaten, Vertrags- und Bestelldaten sowie Präferenz- und Interessensdaten. Soweit dies für eine bedarfsgerechte Ansprache erforderlich ist, können auch Objekt, Lieferstellen- und Verbrauchsdaten verarbeitet werden.
Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das von uns verfolgte berechtigte Interesse ist die effiziente Gestaltung unserer Werbe- und Vertriebsmaßnahmen zur Verbesserung unserer Produkte und Dienstleistungen sowie der Ausbau unserer Kundenbeziehungen.

3.11. Werbliche Ansprache
Im Rahmen unseres Marketings kann es zur werblichen Ansprache kommen. Dabei werden personalisierte Werbung und Vertragsangebote auf Kundenkanälen (z.B. E-Mail, Telefon) oder im Rahmen unseres Newsletterversands an Kunden kommuniziert. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO

3.12. Kundenbindungsprogramm (z.B. Gewinnspiele)
Sofern wir Kundenbindungsprogramme anbieten, verarbeiten wir die von dir angegebenen personenbezogenen Daten mit deinen Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten, um das jeweilige Kundenbindungsprogramm durchzuführen. Sofern du unseren Freunde-werben-Bonus nutzt, verarbeiten wir deine Stamm-, Kontakt- und Vertragsdaten, um die ordentliche Teilnahme und Verwendung des Freunde-werben-Bonus-Links zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird dein vollständiger Name dem Empfänger deiner Empfehlung angezeigt, damit dieser die Einladung zuordnen kann. Sobald eine Empfehlung erfolgreich war, erhältst du eine Benachrichtigung, die den vollständigen Namen des Geworbenen enthält, damit du den Status deiner Prämie nachvollziehen kannst. Sofern wir andere

Gewinnspiele anbieten, wirst du im Rahmen der jeweiligen Teilnahmebedingungen über die Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten aufgeklärt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und die entsprechenden Hinweise und Teilnahmebedingungen je Kundenbindungsprogramm.

3.13. Unternehmenssteuerung und Compliance
Wir verarbeiten deine Daten zur Steuerung interner Prozesse sowie zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen. Dazu gehören:

- Interne Buchhaltungs-, Verwaltungs-, Steuerungs- und Controlling-Prozesse,
- IT-Sicherheit und Funktionsfähigkeit unserer Systeme (z. B. Bearbeitung von Software-Fehlermeldungen),
- Koordinierung, Abrechnung und Provisionierung unserer externen Dienstleister (z. B. Vertriebspartner),
- Aufklärung und Verhinderung von Straftaten,
- Anfragenbeantwortung von Behörden oder Schlichtungsstellen

Soweit wir gesetzlichen Pflichten nachkommen (z.B. Buchhaltung, Auskunftspflicht) ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Für die Optimierung interner Abläufe, IT-Sicherheit und Betrugsprävention ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

3.14. Analyse und Reporting
Soweit erforderlich, verarbeiten wir deine personenbezogenen Daten in unserer statistischen Datenbank, welche die Grundlage für die Optimierung unseres Produktportfolios, Vertragsabwicklungsprozesse oder unserer Servicedienstleistungen bildet. Hierbei werden deine personenbezogenen Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zum Zwecke der Analyse und Report auf Grundlage unseres berechtigten Interesses verarbeitet. Wir haben ein berechtigtes Interesse, sichere Berichte und Analysen zu erstellen, um unsere Geschäftsmodelle und Unternehmensprozesse zu optimieren. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

4.1. Im Rahmen der Anbahnung von Neuverträgen erfolgt eine ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung im Sinne von Art. 22 DSGVO. Grundlage dieser Entscheidung ist ein von einer Auskunftei übermittelter Bonitätsscore, der für unsere Entscheidung über den Abschluss des Vertrags ausschlaggebend ist. In die Bewertung fließen der von der Auskunftei ermittelte Score-Wert zur künftigen Zahlungsfähigkeit sowie gegebenenfalls ergänzende bonitätsrelevante Informationen ein. Der Score beruht auf einer von der Auskunftei vorgenommenen Bewertung der Wahrscheinlichkeit, mit der vertragliche Zahlungsverpflichtungen künftig erfüllt werden. Ein unzureichender Score-Wert kann dazu führen, dass ein Neuvertrag nicht abgeschlossen wird. Die automatisierte Entscheidung erfolgt nur, soweit hierfür eine gesetzlich zulässige Ausnahme nach Art. 22 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Die automatisierte Entscheidung ist nach Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO zulässig, weil sie für die Entscheidung über den Abschluss des Neuvertrags erforderlich ist. Sie dient dazu, das mit dem Neuvertrag verbundene Zahlungsausfallrisiko vor Vertragsschluss zu bewerten und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob ein Vertrag geschlossen werden kann.

4.2. Bei offenen und fälligen Forderungen setzen wir automatisierte Verfahren ein, um Zahlungserinnerungen und Mahnungen zu versenden und offene Forderungen zu priorisieren. Dabei können insbesondere die Dauer und Höhe des Zahlungsverzugs, bisherige Zahlungen, bestehende Zahlungsvereinbarungen und der bisherige Kontaktverlauf berücksichtigt werden. Zusätzlich kann eine aus dem ursprünglichen Bonitätsscore und dem späteren Zahlungsverhalten gebildete Risikoklasse berücksichtigt werden. Soweit einzelne Eskalationsmaßnahmen ausschließlich automatisiert erfolgen und rechtliche oder ähnlich erhebliche Auswirkungen haben, sind sie nach Art. 22 Abs. 2 lit. a DSGVO zulässig, weil sie für die Erfüllung und Durchsetzung des Vertrags erforderlich sind. Sie dienen dazu eine große Zahl weitgehend gleichförmiger Forderungsfälle zeitnah und konsistent zu bearbeiten.

4.3. Basierend auf Änderungen von externen Faktoren (z.B. Netzentgelte, Steuern) sowie interne Faktoren (z.B. wirtschaftliche Erwägungen wie z.B. Beschaffungskosten) findet zum Zwecke der individuellen Preisanpassung im Rahmen einer Vertragsverlängerung eine automatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 Abs. 1 DSGVO statt.

4.4. In den Fällen des Art. 22 DSGVO hast du das Recht, das Eingreifen einer Person zu verlangen, deinen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten. Ergänzend hast du das Recht, Auskunft über die zu deiner Person verarbeiteten Daten sowie weitergehende Informationen über die automatisierte Entscheidungsfindung zu erhalten. Bitte wende dich hierzu an die in Ziffer 1 angegebenen Kontaktdaten.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert? (Speicherdauer)

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir deine personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Kundenbeziehung bzw. zur Erfüllung vertraglicher Zwecke. Dies umfasst u. a. auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages, inklusive der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgeschriebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich richtet sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die z. B. nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre.
Falls kein Vertrag mit dir als Interessent zustande gekommen sein sollte, speichern wir deine Daten in der Regel bis zu ein Jahr, z. B. zur Gewährleistung der Kundenkommunikation oder Klärung etwaiger vorvertraglicher Ansprüche.
Falls eine Speicherung nach Wegfall der ursprünglichen Zwecke erforderlich ist, werden deine personenbezogenen Daten gesperrt und nur für Zwecke verarbeitet, die die längere Aufbewahrung rechtfertigen. Anschließend löschen oder anonymisieren wir deine personenbezogenen Daten.

6. An wen werden personenbezogene Daten weitergegeben? (Datenempfänger)

Wir geben deine personenbezogenen Daten innerhalb unseres Unternehmens ausschließlich an die Bereiche und Personen weiter, die diese Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten bzw. zur Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen.

Eine Weitergabe der von uns erhobenen Daten erfolgt grundsätzlich nur, wenn hierfür im konkreten Fall eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage vorliegt, insbesondere wenn:

- Du nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO deine ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt hast,
- die Weitergabe nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass du ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Unterbleiben der Weitergabe deiner Daten hast,
- wir nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Weitergabe gesetzlich verpflichtet sind, insbesondere wenn dies aufgrund von verbindlichen Vorgaben (z.B. im Rahmen der Steuerprüfung durch die Finanzbehörden oder im Rahmen der Geldwäscheprävention), behördlichen Anfragen, Gerichtsbeschlüssen und Rechtsverfahren für die Rechtsverfolgung oder -durchsetzung erforderlich ist, oder
- dies gesetzlich zulässig und nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit dir oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf deine Anfrage hin erfolgen.

Innerhalb unserer Unternehmensgruppe übermitteln wir im Rahmen von zentralisierten Verwaltungsprozessen deine personenbezogenen Daten an andere Octopus Energy-Unternehmen, soweit eine solche Übermittlung zulässig ist, sowie ggf. an externe IT-Dienstleister. Für das Hosting von Verarbeitungen und zur Verwaltung von Kunden-/Lieferanten-/Interessenten bzw. von deren Ansprechpersonen setzen wir IT-Dienstleister zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung unserer IT-Infrastruktur sowie Versanddienstleister und Marketingdienstleister zur Erstellung und Zusendung von Werbemitteln ein.

Deine personenbezogenen Daten werden in unserem Auftrag auf Basis von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO verarbeitet. In diesen Fällen stellen wir sicher, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Die Kategorien von Empfängern sind in diesem Fall Anbieter von Internetdienstanbieter sowie Anbieter von

Kundenmanagementsystemen und -software.

Darüber hinaus übermitteln wir deine personenbezogenen Daten regelmäßig an weitere Empfänger, die deine personenbezogenen Daten in eigener Verantwortlichkeit verarbeiten. Dies sind:

- Öffentliche Stellen – vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften (z.B. Behörden, Gerichte),
- Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister – im Rahmen der Vertragsabrechnung mit Einzelkunden,
- Auskunfteien – im Rahmen der Prüfung von potenziellen Vertragspartnern, soweit eine Übermittlung aus berechtigtem Interesse zulässig oder im Rahmen der Anbahnung oder zur Durchführung eines Vertrages erforderlich ist,
- Steuerberater, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer, die für uns tätig werden,
- Postdienstleister – im Rahmen der allgemeinen Korrespondenz mit dir.

Datentransfer nach Großbritannien
Wir können deine personenbezogenen Daten an mit uns verbundene Unternehmen übermitteln, soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3 dieser Datenschutzhinweise dargelegten Zwecke und Rechtsgrundlagen zulässig ist. Basierend auf unserem berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO;) teilen wir personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe der Octopus Energy Group Limited in Großbritannien. (Uk House, 5th Floor, 164-182 Oxford Street, London, United Kingdom, W1D 1NN), um interne Verwaltungs- und Organisationszwecke zu bearbeiten. Es besteht ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission bezüglich der Datenübermittlung nach Großbritannien.

7. Übermittlung in Drittländer

Wir setzen gegebenenfalls Dienste ein, deren Anbieter teilweise in sogenannten Drittländern (außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) sitzen oder dorthin personenbezogene Daten übermitteln, also Ländern, deren Datenschutzniveau nicht dem der Europäischen Union entspricht.

Sofern ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission (Art. 45 DSGVO) für diese Länder vorliegt, stützen wir die Datenübermittlung auf diesen. Dies betrifft etwa die Übermittlung in das Vereinigte Königreich. Im Falle der USA gilt das nur, soweit sich der US-Empfänger für das EU-US Data Privacy Framework zertifiziert hat.

Soweit für das entsprechende Land kein Angemessenheitsbeschluss erlassen wurde, haben wir entsprechende Vorkehrungen getroffen, um ein angemessenes Datenschutzniveau für etwaige Datenübertragungen zu gewährleisten. Hierzu zählen u.a. die Standardvertragsklauseln der Europäischen Union oder verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 DSGVO).

Wo dies nicht möglich ist, stützen wir die Datenübermittlung auf Ausnahmen des Art. 49 DSGVO, insbesondere deine ausdrückliche Einwilligung oder die Erforderlichkeit der Übermittlung zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen.

Sofern eine Drittstaatenübermittlung vorgesehen ist und kein Angemessenheitsbeschluss oder geeignete Garantien vorliegen, ist es möglich und besteht das Risiko, dass Behörden im jeweiligen Drittland (z. B. Geheimdienste) Zugriff auf die übermittelten Daten erlangen können, um diese zu erfassen und zu analysieren, und dass eine Durchsetzbarkeit deiner Betroffenenrechte nicht gewährleistet werden kann. Im Falle der Einholung deiner ausdrücklichen Einwilligung werden Sie hierüber ebenfalls informiert.

Sofern Daten an unsere Muttergesellschaft nach Großbritannien übermittelt werden, hat die Europäische Kommission einen Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 DSGVO erlassen.

8. Pflicht zur Bereitstellung und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung der Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und für die Durchführung des Strom- bzw. Gasliefervertrages musst du nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

- Vertragliche Erforderlichkeit: Ohne die Bereitstellung deiner Stamm-, Vertrags- und Zahlungsdaten können wir den Strom- bzw. Gasliefervertrag in der Regel nicht mit dir schließen oder diesen durchführen.
- Gesetzliche Verpflichtung: Als Energieversorgungsunternehmen sind wir zudem nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Steuergesetzen verpflichtet, bestimmte Daten (z. B. Verbrauchsdaten für die Abrechnung) zu verarbeiten und aufzubewahren.

Solltest du uns die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellen, müssen wir den Abschluss eines Vertrages oder die Ausführung einer Bestellung ggf. ablehnen oder können einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen und müssen diesen folglich beenden.

9. Welche Rechte stehen dir zu? (Betroffenenrechte)

Dir stehen jederzeit bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen die in den Art. 7 Abs. 3, Art. 15 – 22 formulierten Betroffenenrechte zu:

- Recht auf Widerruf deiner Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO);
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten (Art. 21 DSGVO);
- Recht auf Auskunft über deine bei uns verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung deiner bei uns unrichtig gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung deiner personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO):
- Recht auf Beschränkung der Verarbeitung deiner personenbezogenen Daten (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Datenübertragbarkeit deiner personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO);
- Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die rechtliche Wirkung entfaltet oder in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, gegebenenfalls einschließlich des Rechts auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung (Art. 22 DSGVO).

Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)
***Allgemeiner Widerspruch*: Soweit wir deine Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigte Interessen) oder Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO verarbeiten, kannst du jederzeit der Verarbeitung aus Gründen widersprechen, die sich aus deiner besonderen Situation ergeben.**

***Widerspruch bei Direktwerbung*: Soweit wir deine Daten zu Zwecken der Direktwerbung verarbeiten, kannst du der Verarbeitung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.**

Widerrufsrecht (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)
Du hast das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Möchtest du von deinem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an hallo@octopusenergy.de.

Um deine hier beschriebenen Rechte geltend zu machen, kannst du dich jederzeit an die oben genannten Kontaktdaten wenden. Dies gilt auch, sofern du Kopien von Garantien zum Nachweis eines angemessenen Datenschutzniveaus erhalten möchtest. Sofern die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, werden wir deinem Datenschutzbegehren entsprechen.

Deine Anfragen zur Geltendmachung von Datenschutzrechten und unsere Antworten darauf werden zu Dokumentationszwecken für die Dauer von bis zu drei Jahren und im Einzelfall bei gegebenem Anlass zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen auch

darüber hinaus aufbewahrt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, beruhend auf unserem Interesse an der Verteidigung gegen etwaige zivilrechtliche Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, der Vermeidung von Bußgeldern nach Art. 83 DSGVO sowie der Erfüllung unserer Rechenschaftspflicht aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO.

Du hast schließlich das Recht, dich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DSGVO). Du kannst dieses Recht bspw. bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat deines Aufenthaltsorts, deines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In Bayern, unserem Sitz, ist die zuständige Aufsichtsbehörde: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach.